

**Auszug aus der Hauptsatzung
der Hansestadt Stralsund**

Beschluss-Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011

**zuletzt geändert durch die fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Beschluss-Nr. 2021-VII-04-0522 vom 20.05.2021**

(§§ 1 – 6)

**§ 7 - Sitzungen der Bürgerschaft
(§ 29 KV M-V)**

- (1) Die Bürgerschaftssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer-, Abgabe- und Entgeltangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.
- (3) Die Bürgerschaft kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten entsprechend Nummern 1. bis 4. in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Unbeschadet Abs. 2 und 3 ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

**Sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Hansestadt Stralsund**

Beschluss-Nr. 2021..... vom

**Zuletzt geändert durch die fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Beschluss-Nr. 2021-VII-04-0522 vom 20.05.2021**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom2021 sowie Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Art. 1

(§§ 1 – 6)

**§ 7 - Sitzungen der Bürgerschaft
(§ 29 KV M-V)**

- (1) Die Bürgerschaftssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer-, Abgabe- und Entgeltangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.
- (3) Die Bürgerschaft kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten entsprechend Nummern 1. bis 4. in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Unbeschadet Abs. 2 und 3 ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(5) Von den Redebeiträgen der Mitglieder der Bürgerschaft sowie des/der Oberbürgermeisters/in und seiner/ihrer Stellvertreter/innen im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft werden Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die live mit einem Zeitverzug von zwei Minuten in das Internet gestellt werden (Live-Streaming) und als Aufnahme für die Dauer von vier Wochen nach der Sitzung gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt werden (On-Demand-Streaming).

Hierfür gelten folgende Maßgaben:

1. Der/die Präsident/in der Bürgerschaft weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen und deren genauer Art hin. Er oder sie verweist auf das Recht der Mitglieder der Bürgerschaft nach § 29 Abs. 5 S. 5 KV MV. Die Übertragung der Sitzung der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.

2. Die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft auf Vorschlag der Verwaltung durch den/die Präsidenten/in festgelegt.

3. Es dürfen nur der/die jeweilige Redner/in am Rednerpult sowie das Präsidium aufgenommen werden; Aufnahmen des Zuschauerbereiches sind nicht zulässig.

4. Der Aufnahme in Gänze oder teilweise kann mit schriftlichem Antrag grundsätzlich von den Mitgliedern der Bürgerschaft gegenüber dem/der Präsidenten/in widersprochen werden, sofern die erforderliche Mehrheit das Unterbleiben der Aufnahme in geheimer Abstimmung beschließt. Liegt kein grundsätzlicher Widerspruch vor, kann ein Mitglied der Bürgerschaft der Aufnahme von einzelnen seiner Wortbeiträge jederzeit widersprechen. Es erklärt dieses vorab schriftlich oder auf andere Weise gegenüber dem/der Präsidenten/in. Im Falle eines solchen Widerspruches ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages des/der Redners/in unterbrochen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen.

5. Sonstige Redner/innen (Einwohner/innen der Einwohnerfragestunde oder Sachverständige) sind gesondert vorher durch den/die Präsidenten/in der Bürgerschaft auf die Übertragung der Sitzung

<p>(§§ 17 – 22)</p> <p>Stralsund,2021</p> <p>gez. Dr. Badrow L.S. Oberbürgermeister</p>	<p><i>hinzuweisen. Sie können der Aufnahme widersprechen. In diesem Fall ist die Aufnahme zu unterbrechen bzw. nicht vorzunehmen.</i></p> <p><i>6. Für den Fall jedweder Ausfallerscheinung während eines Redebeitrages ist die Aufzeichnung unverzüglich zu unterbrechen. Bei einer On-Demand-Aufnahme ist ein entsprechender Redebeitrag vollständig zu entfernen.</i></p> <p><i>7. Eine Speicherung der Daten erfolgt für maximal vier Wochen gerechnet ab dem aufgenommenen Sitzungstag und nicht über das Ende einer Legislaturperiode der Bürgerschaft hinaus. Während dieser Zeit können die Film- und Tonaufnahmen unter der kommunalen Internetadresse abgerufen werden.</i></p> <p><i>8.. Dritten ist die über diese Regelung hinausgehende Verarbeitung/ Verwendung der Film- und Tonaufnahmen gleich welcher Art (z.B. durch Speicherung und Übermittlung) nicht gestattet. Jeder Rechtsverstoß wird umgehend geahndet.</i></p> <p><i>9. Einzelheiten im Hinblick auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen in der Bürgerschaftssitzung regelt die Geschäftsordnung.</i></p> <p>(§§ 17 – 22)</p> <p style="text-align: center;">Art. 2 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Stralsund,2021</p> <p>gez. Dr.-Ing. Badrow L.S. Oberbürgermeister</p>
---	--